

Geschäft 3772

Interpellation

betreffend „Stellungnahme des Gemeinderates zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes“

Laut Medieninformation des GR vom 18. März 2008 schlägt derselbe in seiner Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Gastgewerbegesetzes diverse weiterführende Massnahmen vor. So setzt er sich u.a. für ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol von 21:00 bis 07:00 ein. Ausserdem empfiehlt er, ein generelles Trinkverbot für alle alkoholhaltigen Getränke auf öffentlichen Strassen, Plätzen und in Parkanlagen für 18 – 25-jährige junge Erwachsene in die Gesetzesvorlage aufzunehmen.

Angesichts dieses sich abzeichnenden Abgleitens in Scharia-konforme Verhältnisse bitte ich den Gemeinderat um die mündliche und schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist für den GR das in Art. 8 Abs. 2 BV verankerte Grundrecht auf Rechtsgleichheit vereinbar mit der pauschalen Forderung, allen 18 – 25-jährigen sei der Konsum bestimmter, absolut legal erhältlicher Getränke während einer bestimmten Zeit auf öffentlichem Grund zu verbieten (öffentliches Trinkverbot für alle 18 - 25-jährigen)?
2. Inwiefern ist für den GR ein 25-jähriger weniger befähigt, öffentlich Alkohol zu trinken als ein 26-jähriger? Ist sich der GR bewusst, dass die gewählte Grenze komplett willkürlich und somit nur schwer mit Art. 9 BV (Schutz vor Willkür) vereinbar ist?
3. Wie stellt sich der GR zum in Art. 27 BV verankerten Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit, wenn er den Verkauf bestimmter, absolut legaler Substanzen während einer gewissen Zeitspanne generell verbieten will?
4. Wie erklärt sich der GR, dass er offensichtlich Beschlüsse fasst, die dem jeweiligen Wesen und Parteiprogramm (FDP: freisinnig; CVP: sozial-liberal) einer Mehrheit seiner Vertreter diametral entgegensteht?
5. Ist sich der GR bewusst, dass Prohibition erwiesenermassen niemals den gewünschten Effekt hat?

Allschwil, 19. März 2008

Basil Kroepfli, SVP